

Senatsverwaltung für Inneres und Sport

Abteilung II - Verfassungsschutz



Senatsverw. für Inneres und Sport, Abteilung II, 10863 Berlin (Postanschrift)

Einschreiben mit Rückschein

Herrn
Arne Semsrott
Open Knowledge Foundation Deutschland e.V.
Singerstraße 109
10179 Berlin

Geschäftszeichen (bitte angeben)
II A 2.6 - 200-A-000001/2018

Dienstgebäude Berlin-Mitte
Klosterstraße 47, 10179 Berlin

Telefon (030) 90129 – 0
Vermittlung (030) 90129 – 0
intern 9129 – 0
Fax (030) 90129 – 844
E-Mail auskunftsverfahren@verfassungsschutz-berlin.de
E-Mail nicht für Dokumente mit elektronischer Signatur verwenden
Internet www.berlin.de/sen/inneres

Berlin, 20. Februar 2018



Ihre Anfrage nach dem Berliner Informationsfreiheitsgesetz, VIG
hier eingegangen am 28. Januar 2018

Sehr geehrter Herr Semsrott,

ich beziehe mich auf Ihre E-Mail vom 28. Januar 2018 bestätige den Eingang Ihrer Anfrage.

Ich bitte um Verständnis, dass die Berliner Verfassungsschutzbehörde Auskunft nur nach den gesetzlichen Vorschriften gewährt.

Nach dem Gesetz über den Verfassungsschutz in Berlin (Verfassungsschutzgesetz Berlin - VSG Bln) kann Auskunft und Akteneinsicht nur natürlichen Personen gewährt werden und zwar in solche Vorgänge, die personenbezogene Informationen über den Antragsteller selbst enthalten.

Gemäß § 32 Abs. 3 des Gesetzes über den Verfassungsschutz in Berlin (VSG Bln) findet das Berliner Informationsfreiheitsgesetz auf die von der Verfassungsschutzabteilung der Senatsverwaltung für Inneres und Sport geführten Akten keine Anwendung.

Ferner ist der Anwendungsbereich des von Ihnen im Weiteren angeführten Gesetzes zur Verbesserung der gesundheitsbezogenen Verbraucherinformation (VIG) hier nicht eröffnet. Im Ergebnis wird Ihr Antrag daher abgelehnt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstr. 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes versehen (vergleiche hierzu www.berlin.de/erv) einzulegen; der Klage-



schrift soll eine Abschrift beigelegt werden. Bei schriftlicher Einlegung der Klage ist die Rechtsmittelfrist nur dann gewahrt, wenn die Klage innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen

